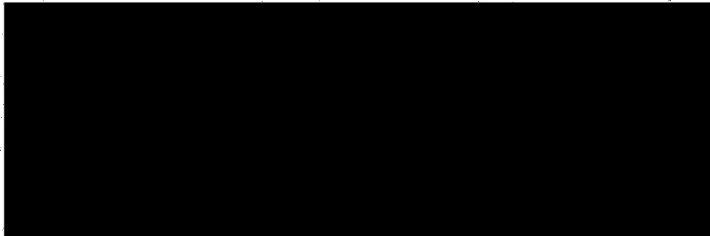


Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 Ass - IFG 50.18

Bearbeiter/in: Frau Alberts
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906400
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: Justizariat-DS@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 27. Juli 2018

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Qualitätsstandards für die Durchführung, Beschlagnahme und Sicherstellung [#32005]
Ihre E-Mail vom 16. Juli 2018 über www.fragdenstaat.de



mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung der "Qualitätsstandards für Durchsuchung, Beschlagnahme und Sicherstellung" des LKA Berlin unter Verweis auf die Drucksache 18/15351.

Auf Ihren Antrag ergeht der folgende

Bescheid:

Ihren Antrag auf Übersendung der Qualitätsstandards für Durchsuchung, Beschlagnahme und Sicherstellung lehne ich ab.

Begründung:

Die Akteneinsicht wird gemäß § 10 Abs. 4 IFG abgelehnt, da sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb der Polizeibehörde bezieht.

Die Qualitätsstandards für Durchsuchung, Beschlagnahme und Sicherstellung sind ausschließlich für den Dienstgebrauch der Polizei bestimmt. Ein Übersenden der Unterlagen ist nicht möglich.

Durch die Formulierung in der Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in der Drucksache 18/15351, dass die Schreiben bei der Polizei eingesehen werden können, könnte der Eindruck entstehen, dass jedermann Einsicht in die Unterlagen nehmen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Antwort der Senatsverwaltung ist an Mitglieder des Abgeordnetenhauses gerichtet. Gemäß Art. 45 Abs. 2 S. 1 VvB hat jeder Abgeordnete das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Da Sie kein Abgeordneter sind, steht Ihnen dieses Recht nicht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krausnick